



Gemeindeamt
T W E N G
Bezirk Tamsweg/Land Salzburg

A-5563 Tweng, 23-02-2016
Tel.: 06471/217
Fax.: 06471/2174
e-mail: gemeinde@tweng.at

Zahl: 112/2016

Betreff: Verordnung – Ausnahme vom Halte- und Parkverbot auf der Ringstraße für in
Obertauern tätige Taxi- und Mietwagenunternehmen

*Für einen geregelten Ablauf des „Taxi- und Mietwagenbetriebes“ auf der Ringstraße für in
Obertauern ergeht nachstehende*

Verordnung

I)

Gemäß der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 im Zusammenhang mit § 94 d Abs. 4 der
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F. wird verordnet:

- a) Auf der westseitigen Fahrbahn der Ringstraße werden in den nachfolgend angeführten
Bereichen Ausnahmen vom bestehenden Halte- und Parkverbot für die in Obertauern
tätigen Taxi- und Mietwagenunternehmen erlassen -

Standplatz 1 - bereits bestehende Fläche vor dem Freudenhaus
Standplatz 2 - nach der Zufahrt Almweg bis vor der Einfahrt Hotel Leitner
(Aufstell- bzw. Nachrückfläche)

b) **Ablauf:**

Standplatz 1 – Aufnahme von Gästen beginnend beim ersten Fahrzeug in der
Reihenfolge der wartenden Fahrzeuge

Standplatz 2 – Nachrücken auf **Standplatz 1** entsprechend der aufgestellten
Reihenfolge vom **Standplatz 2**

c) **Die Ausnahme gilt für folgende Unternehmen:**

- Lürzer Taxi GmbH, Ringstraße 74, 5562 Obertauern
- Taxi Obertauern (Platzbecker und Premm)
- Tauertaxi, Bettina Hornegger, Alerweg 2, 5561 Untertauern,
- Taxi 3000, Buchsteiner GmbH, Am Hammerrain 4, 5542 Flachau
- Taxisam, Beganic Selimir, Arlerweg 2, 5561 Untertauern
- ... Taxi Haberstatter, 5550 Radstadt

II)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen „Halten und Parken Verboten“ gemäß § 52 Abs. 13 b in beiden Fahrtrichtungen mit der Zusatztafel „Anfang“ und der weiteren Zusatztafel „Ausgenommen Taxi- und Mietwagenunternehmen“

- Lürzer Taxi GmbH.
 - Taxi Obertauern
 - Tauerntaxi,
 - Taxi 3000
 - ..- Taxisam
 - ..- Taxi Habersatter
- sowie der Zusatztafel „Ende“ für die jeweilige in Frage kommende Fahrtrichtung in Kraft.

III)

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.02.2014, Zahl 13/2014, außer Kraft.

Hinweise:

- ◆ Die Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14. April 1994 über die Ausübung des Taxigewerbes und des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen- und Gästewagengewerbes, LGBI. 56/1994, idgF. sind einzuhalten.
- ◆ Die Chauffeure der einzelnen Unternehmer sind angehalten die Kunden immer, entweder
 - a) auf das erstgereihte beim Standplatz 1 oder
 - b) auf das Fahrzeug auf Standplatz 2 an das als erstes stehende Auto zu verweisen.



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Polizeiamt, 5580 Tamsweg
2. Polizeiinspektion, 5562 Obertauern mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung
3. Amtstafel der Gemeinde Tweng